

Informationen über die Dienstleistung der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen für Brandschutz

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit des Prüfindgenieurs und des Prüfsachverständigen für Brandschutz geregelt?

Prüfindgenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in den Landesbauordnungen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt. Da die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen in den Ländern weitgehend der Musterbauordnung (MBO) und der Musterverordnung über die Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO) entsprechen, werden im Folgenden nur die sich aus diesen Regelungen ergebenden Bestimmungen erläutert.

2. Was ist Aufgabe der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen für Brandschutz und was sind die Unterschiede zwischen diesen Personengruppen?

Der Prüfindgenieur für Brandschutz prüft nach § 2 Abs. 1 M-PPVO an Stelle der Bauaufsichtsbehörden unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise von baulichen Anlagen. Er überwacht auch die Bauausführung entsprechend den geprüften Nachweisen.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz hat im Wesentlichen die gleichen Aufgaben. Er wird aber nach § 2 Abs. 1 M-PPVO im Auftrag des Bauherrn tätig und bescheinigt ihm zusätzlich die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes. Der Bauherr muss diese Bescheinigung nach § 82 Abs. 2 MBO mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde vorlegen.

Die Qualifikation der Prüfindgenieure für Brandschutz und der Prüfsachverständigen für Brandschutz ist grundsätzlich gleich. Ob in einem Land Prüfindgenieure oder Prüfsachverständige den Brandschutz beurteilen, hängt vom jeweiligen Landesrecht ab.

3. Wer beauftragt die Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen für Brandschutz?

Prüfindgenieure für Brandschutz werden nach § 2 Abs. 1 M-PPVO durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Einige Länder lassen es bei kleineren Baumaßnahmen oder auch generell zu, dass der Prüfindgenieur durch den Bauherrn beauftragt wird.

Prüfsachverständige für Brandschutz werden nach § 2 Abs. 2 M-PPVO immer durch den Bauherrn beauftragt.

4. Wie können sich Prüfindgenieure und Prüfsachverständige um Aufträge bewerben?

Soweit Prüfindgenieure für Brandschutz durch die Bauaufsichtsbehörden beauftragt werden, kann den Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt werden, dass man Prüfindgenieur für Brandschutz ist. Das ist in dem Land nicht erforderlich, in dem man zugelassen wurde und daher in der Liste nach § 6 Abs. 3 M-PPVO eingetragen ist. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht in jedem Fall nicht.

Werden Prüfindgenieure oder Prüfsachverständige für Brandschutz durch den Bauherrn beauftragt, können und müssen sie sich wie auch sonst eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

5. Darf der Bauherr den Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen für Brandschutz selbst auswählen?

Bei Prüflingenieuren ist eine Auswahl durch den Bauherrn nur dort zulässig, wo der Prüflingenieur durch den Bauherrn selbst beauftragt wird. In den anderen Fällen entscheidet nach § 2 Abs. 1 M-PPVO die Bauaufsichtsbehörde, welcher Prüflingenieur beauftragt wird.

Bei Prüfsachverständigen entscheidet nach § 2 Abs. 2 M-PPVO der Bauherr, wen er beauftragen will.

6. Wer darf als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger für Brandschutz beauftragt werden?

Prüflingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz werden durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde – in den meisten Ländern die Architekten- oder Ingenieurkammern oder die Bauministerien – anerkannt. Die Länder veröffentlichen Listen der anerkannten Prüflingenieure bzw. Prüfsachverständigen für Brandschutz. Beauftragt werden dürfen auch Prüflingenieure und Prüfsachverständige aus anderen Ländern.

Prüflingenieure und Prüfsachverständige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 9 M-PPVO gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzeigen, die auf Antrag den Eingang der Anzeige bestätigt. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird von der Anerkennungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Nicht beauftragt werden darf nach § 5 Abs. 3 M-PPVO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z.B. als Entwurfsverfasser, Nachweisesteller, Bauleiter oder Unternehmer).

7. Wie erfolgt die Eintragung in eine Liste der anerkannten Prüflingenieure oder Prüfsachverständigen für Brandschutz?

Nach § 6 Abs. 3 und 4 M-PPVO werden Prüflingenieure und Prüfsachverständige nur in die Listen des Landes eingetragen, in dem sie anerkannt wurden. Bei einer Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land erfolgt die Streichung aus der bisherigen Liste und eine Eintragung in die Liste des Landes des neuen Geschäftssitzes. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger für Brandschutz tätig werden wollen?

Als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger darf tätig werden, wer durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde (siehe unten) anerkannt wurde. Voraussetzung ist nach §§ 12, 18 M-PPVO u. a. das Bestehen einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung vor einem Prüfungsausschuss.

Als Prüflingenieure oder Prüfsachverständige für Brandschutz können nach § 16 M-PPVO nur Personen anerkannt werden, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummern 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

9. Welche Nachweise müssen bei der Anerkennungsbehörde eingereicht werden?

Dem Antrag sind nach § 6 M-PPVO die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung (vgl. Frage 8).

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Anerkennung?

Ist Anerkennungsbehörde ein Ministerium, kann gegen die Versagung der Anerkennung nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Ist eine andere Stelle Anerkennungsbehörde, muss zunächst nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann dagegen Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

11. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Prüfmengenieurs oder Prüfsachverständigen nicht zufrieden ist?

Die Tätigkeit des Prüfmengenieurs ist der Bauaufsichtsbehörde zuzurechnen. Wenn man mit einer Entscheidung des Prüfmengenieurs (Anforderungen an den Brandschutz oder bei der Überwachung der Baumaßnahme) nicht einverstanden ist, kann wie gegen andere Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt und ggf. Klage nach § 42 VwGO zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

Prüfsachverständige werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.

12. Wo können Prüfsachverständige oder Prüfingenieure für Brandschutz oder Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten?

In allen Ländern gibt es eine Vereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik, in denen die meisten Prüfingenieure und Prüfsachverständigen Mitglied sind.

13. Müssen Prüfsachverständige oder Prüfingenieure für Brandschutz gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?

Prüfsachverständige und Prüfingenieure müssen nach § 5 Abs. 1 M-PPVO mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflchtig versichert sein.